

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 (Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank).

(Vom 30. Oktober 1896.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem von 78,340 stimmberechtigten Schweizerbürgern über das Bundesgesetz vom 18. Juni 1896 betreffend die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank (Bundesbl. 1896, III, 681) die Volksabstimmung verlangt worden ist, haben wir dieselbe auf Sonntag den 28. Februar 1897 angeordnet.

Wir werden nicht ermangeln, Ihnen den betreffenden Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlag übersenden zu lassen, und ersuchen Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (Bundesgesetz vom 19. Juli 1872, A. S. X, 915, bezw. vom 20. Dezember 1888, A. S. n. F. XI, 60, und vom 17. Juni 1874, A. S. n. F. I, 116).

Insbesondere wollen Sie dafür besorgt sein, daß die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hände der Stimmberechtigten gelange, und daß die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hierher gesandt werden, während die Stimmzettel gehörig versiegelt bis auf weiteres zu Handen der Bundesbehörden aufzubewahren sind.

Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzettel haben wir den Maßstab der letzten Volksabstimmung zu Grunde gelegt; allfällige abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Bundeskanzlei gelangen lassen.

Die Telegraphenverwaltung ist von uns angewiesen worden, seiner Zeit die Bekanntgebung der Ergebnisse der Volksabstimmung zum Behufe möglichst baldiger Feststellung des Gesamtergebnisses so rasch als thunlich zu vermitteln. Wir ersuchen Sie daher, die in Ihrem Kanton hierfür bezeichneten **Amtsstellen** (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen sofort nach erfolgter Abstimmung durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus an Ihre Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Centralstelle zu melden, welche dann ihrerseits an die Bundeskanzlei zu berichten hätte.

Diese Meldungen, sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen der letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

Im übrigen benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 30. Oktober 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 (Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank). (Vom 30. Oktober 1896.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale

Jahr	1896
Année	
Anno	

Band	4
Volume	
Volume	

Heft	46
Cahier	
Numero	

Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	

Datum	11.11.1896
Date	
Data	

Seite	542-543
Page	
Pagina	

Ref. No	10 017 604
---------	------------

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.